

## **Satzung der Ortsgemeinde Malberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.02.2015**

Der Ortsgemeinderat Malberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.2007 außer Kraft.

Malberg, den 23.02.2015

Ortsgemeinde Malberg

gez. Albert Hüschen  
Ortsbürgermeister

*Anlage zur Satzung auf Seiten 2 und 3.*

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Malberg vom 23.02.2015

### **A) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Malberg für Verstorbene | 55,00 €  |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 55,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an   | 500,00 € |
| 2. a) Überlassung einer Reihengrabstätte als Wiesengrab (Einzelgrab) an Berechtigte nach Ziffer 1   | 500,00 € |
| b) Gebühr für die laufende Pflege und die Unterhaltung  | 700,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 bei Beisetzung in einem separaten Grab                                  |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 55,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an   | 300,00 € |
| 4. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab an Berechtigte nach Ziffer 1   | 300,00 € |
| b) Gebühr für die laufende Pflege und Unterhaltung  | 400,00 € |

### **B) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)**

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
|--|----------|

### **C) Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte)   | keine Neuvergabe |
| 2. Beisetzung einer Aschurne in einer Reihengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte gem. § 13 a der Friedhofssatzung<br>Für jedes Jahr der Verlängerung<br>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | 25,00 €          |
| 3. Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten als Altbestand)<br>Für jedes Jahr der Verlängerung<br>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres                      | 60,00 €          |
| 4. Verlängerung von Nutzungsrechten bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Wiesengrab als Urnenwahlgrabstätte; für jedes Jahr der Verlängerung<br>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | 25,00 €          |

**D) Benutzung der Friedhofshalle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Nutzung des Vorraumes nur für die Verabschiedung  | 0,00 €   |
| 2. Aufbewahrung des/der Verstorbenen in der Totenkammer bis zur Bestattung oder<br>Aufbewahrung des/der Verstorbenen in der Totenkammer und Nutzung des Vorraumes für die Verabschiedung | 100,00 € |
| 3. Nutzung der Totenkammer nur tageweise   | 30,00 €  |

**E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**F) Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten**

Für das Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten wird im Falle einer Neubestattung eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Malberg, den 23.02.2015

Ortsgemeinde Malberg

gez. Albert Hüschen  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

**Diese Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Malberg einschl. der Anlage wurde im Mitteilungsblatt Nr. 14/2015 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 02.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.**